smartsteuer

Hol das **MAXIMUM** aus Deiner Steuer

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt. Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von **smartsteuer**:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **Ø 1.432 €*** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir 10 % Rabatt.
Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

Dein Gutschein-Code:

FORMULAR10

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

* Die durchschnittliche Erstattung basiert auf den tatsächlichen Steuererstattungen unserer Kunden aus dem Vorjahr, für die ein Steuerbescheid vorliegt. Es handelt sich um einen statistischen Mittelwert und keine Garantie für Deine persönliche Erstattung. Wie viel Du zurückbekommst, hängt von Deiner individuellen steuerlichen Situation ab.

Anleitung zur Anlage KAP-INV 2024

Die Anlage KAP-INV ist für Ihre Angaben zu Investmenterträgen vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.
Soweit die Investmenterträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, müssen Sie die Erträge diesen Einkünften zurechnen.

Wann müssen Sie die Anlage KAP-INV ausfüllen?

Die Anlage KAP-INV füllen Sie bitte für Investmenterträge aus, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Investmentanteile im Ausland verwahrt werden. Bitte machen Sie in diesen Fällen auch die Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 17 der **Anlage KAP**, außer wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen.
Ehemalige Kapital-Investitionsgesellschaften i. S. d. § 19 Investmentsteuergesetz (InvStG) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sind seit dem 1. Januar 2018 Investmentfonds, aus denen Sie Investmenterträge erzielen. Seit dem 1. Januar 2018 entstehende Veräußerungsgewinne / -verluste müssen Sie daher in der Anlage KAP-INV eintragen. Tragen Sie bitte Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft in die Zeilen 18 und / oder 19 und ggf. in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 der **Anlage KAP** ein.

Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Investmenterträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP-INV machen.

Bei Gemeinschaftskonten sind die Investmenterträge auf beide Personen aufzuteilen.

Wie füllen Sie die Anlage KAP-INV aus?

Die Anlage KAP-INV ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 4 bis 13),
2. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 14 bis 28),
3. Zwischengewinne nach dem InvStG 2004 (Zeile 29),
4. Ermittlung der Vorabpauschalen zu den Zeilen 9 bis 13 (Zeile 30 bis 45),
5. Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu den Zeilen 14 bis 28 (Zeile 46 bis 56).

Bei den laufenden Erträgen wird zwischen Ausschüttungen und Vorabpauschalen unterschieden. Ausschüttungen tragen Sie in die Zeilen 4 bis 8 und Vorabpauschalen in die Zeilen 9 bis 13 ein.
Veräußerungsgewinne und -verluste geben Sie bitte in den Zeilen 14 bis 28 an. Tragen Sie diese zur zutreffenden Anwendung der Teilfreistellung jeweils getrennt nach Fondsart ein.
Bitte beachten Sie, dass Sie sämtliche Investmenterträge in voller Höhe (vor Teilfreistellung und einschließlich des ausländischen Steuerabzugs) angeben müssen. Die Teilfreistellung wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Welche Fondsarten gibt es?

Anhand der in den Anlagebedingungen eines Investmentfonds bestimmten Zusammensetzung seines Aktivvermögens wird zwischen fünf Arten von Investmentfonds unterschieden:

1. Aktienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
2. Mischfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
3. Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien / Immobilien-Gesellschaften anlegen),
4. Auslands-Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien / Auslands-Immobiliengesellschaften anlegen) und
5. sonstige Investmentfonds (alle übrigen Investmentfonds).

Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

Wo können Sie anzurechnende ausländische Steuern geltend machen?

Die anrechenbare ausländische Steuer auf Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie bitte in Zeile 41 der **Anlage KAP (und nicht in der Anlage AUS)** ein.

Zeile 4 bis 8
Ausschüttungen

In die Zeilen 4 bis 8 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Jahr 2024 zugeflossenen Ausschüttungen aus Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.
Ausschüttungen sind die Beträge, die Ihnen tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wurden. Dies schließt auch ausländische Steuern ein, die ggf. auf die Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds einbehalten wurden.
Folgende Ausschüttungen kommen insbesondere in

Betracht:
- Barausschüttungen,
- die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Investmentanteile,
- Sachausschüttungen,
- Schadenersatz- und Kulanzzahlungen (die Sie als Ausgleich für Verluste erhalten haben, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteilen entstanden sind) oder
- erstattete Bestandsprovisionen von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten.

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gezahlte Ausschüttungen gelten nicht als Ertrag, sondern als steuerfreie Kapitalrückzahlung, soweit der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Diese steuerfreien Kapitalrückzahlungen müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben.

Zeile 9 bis 13
Vorabpauschalen

Neu!

Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde.
In die Zeilen 9 bis 13 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Jahr 2024 als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.
Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2023 gilt am 2. Januar 2024 als zugeflossen. Die Vorabpauschalen werden in den Zeilen 30 bis 45 ermittelt, es sei denn, Ihnen liegt eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Vorabpauschalen vor.

Zeile 14, 17, 20, 23 und 26
Veräußerungsgewinne / -verluste

In die Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2024 erzielten Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.
Als Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch
- deren Rückgabe,
- deren Abtretung,
- deren Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie
- eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds.

Die Veräußerungsgewinne und -verluste ermitteln Sie in den Zeilen 46 bis 54, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor.
Sie haben Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt?
Dann fügen Sie bitte Ihrer Einkommensteuererklärung eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ bei und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein.

Zeile 15, 18, 21, 24 und 27
Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

In die Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27 tragen Sie jeweils bitte die in den Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 enthaltenen Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG ein. Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Tragen Sie bitte nur die Veräußerungsgewinne ein. Veräußerungsverluste müssen Sie nicht mit den Veräußerungsgewinnen verrechnen. Der Freibetrag wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. Die Gewinne übertragen Sie bitte aus Zeile 55, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne vor.
Sie müssen in den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27 keine Eintragungen für Investmentanteile vornehmen, die Sie vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, wenn Sie diese (vorübergehend) im Betriebsvermögen gehalten haben oder es Anteile i. S. d. § 21 Abs. 2a oder 2b InvStG 2004 sind.
Dies gilt ebenfalls für Investmentanteile, die Sie nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben.

Zeile 16, 19, 22, 25 und 28
Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen

In die Zeilen 16, 19, 22, 25 und 28 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2024 wegen tatsächlicher Veräußerung zu berücksichtigenden Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und nicht die Voraussetzungen für bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen. Vergleichen Sie hierzu bitte auch die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die Gewinne oder Verluste aus der fiktiven Veräußerung sind von Ihnen erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Im Jahr der tatsächlichen Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist daher die Wertveränderung der Investmentanteile zwischen der Anschaffung und der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen. Die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung tragen Sie bitte in Zeile 56 ein, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor.
Als tatsächliche Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch
- deren Rückgabe,
- deren Abtretung,
- deren Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft,
- eine beendete Abwicklung oder Liquidation des In-

vestmentfonds sowie
- die fiktive Veräußerung der Investmentanteile, wenn der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fällt.

Eine tatsächliche Veräußerung liegt nicht vor, wenn die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile lediglich aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert gelten.

Zeile 29
Zwischengewinne nach dem InvStG 2004

Bei Alt-Anteilen ist der zum 31. Dezember 2017 ermittelte Zwischengewinn im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Der Zwischengewinn zum 31. Dezember 2017 war vom Investmentfonds zu ermitteln und zu veröffentlichen. Für Investmentanteile, die Sie erst nach dem 31. Dezember 2017 erworben haben, müssen Sie in Zeile 29 keine Eintragungen vornehmen.

Zeile 30 bis 45
Ermittlung der Vorabpauschalen

Neu!

Die Zeilen 30 bis 45 sind für jeden Investmentfonds getrennt auszufüllen. Investmentanteile, die im Jahr 2023 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen.
Sofern Sie im Jahr 2024 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds gehalten haben, die sie bereits auch schon 2023 im Bestand hatten, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein. Die Eintragungen in Zeile 45 aller Anlagen KAP-INV sind getrennt für jede Fondsart zusammenzurechnen und die jeweiligen Summen sodann in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ersten Anlage KAP-INV zu übertragen.
Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres oder des an dessen Stelle tretenden Börsen- oder Marktpreises mit dem jährlich festgelegten Rechnungszins. Der Rechnungszins ergibt sich aus der Multiplikation des Basiszinses 2023 von 2,55 % mit 70 % = 1,785 % (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Januar 2023, Bundessteuerblatt [BStBl] I Seite 178).

Zeile 46 bis 56
Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen

Die Zeilen 46 bis 56 müssen Sie bitte für jeden Investmentfonds getrennt ausfüllen. Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten erfassen Sie dabei bitte jeweils in einer eigenen Spalte. Sofern Sie im Jahr 2024 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds veräußert haben, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein.

Unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte liegen auch vor, wenn die Investmentanteile zuvor aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert und wieder angeschafft gelten.
Bei der tatsächlichen Veräußerung gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert (FIFO-Methode).

Zeile 51
Anschaffungskosten

Sie haben die veräußerten Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2017 erworben?
Dann tragen Sie bitte hier die tatsächlichen Anschaffungskosten ein.
Wenn Sie die veräußerten Investmentanteile dagegen vor dem 1. Januar 2018 erworben haben (bestandsgeschützte und nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile), müssen Sie hier anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der veräußerten Anteile, als fiktive Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 ansetzen. Wurde kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Falls Sie aus den veräußerten Investmentanteilen im Jahr 2024 oder den vorhergehenden Kalenderjahren steuerfreie Kapitalrückzahlungen i. S. d. § 17 Abs. 1 InvStG erhalten haben, müssen Sie die jeweiligen Anschaffungskosten um diese mindern (§ 17 Abs. 3 InvStG).

Zeile 53
Während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen

Um eine Doppelbesteuerung auszuschließen, tragen Sie hier bitte die während der Besitzzeit der veräußerten Investmentanteile angesetzten Vorabpauschalen ein. Sie müssen diese vor Teilfreistellung angeben. Die Vorabpauschalen bei Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, mindern den Veräußerungsgewinn nur, soweit Sie diese Vorabpauschalen der Besteuerung unterworfen haben (Zeile 9 bis 13). Bitte legen Sie dar, dass die Vorabpauschalen in der Steuererklärung angegeben wurden oder die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Kalenderjahren den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Zeile 55
Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Die in Zeile 55 aller Anlagen KAP-INV eingetragenen Verluste dürfen Sie nicht übertragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27. Diese Verluste sind bereits in den aus Zeile 54 in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 übertragenen Werten enthalten und haben keinen Einfluss auf den Freibetrag i. H. v. 100.000 €.

Zeile 56
Fiktiver Veräußerungsgewinn / -verlust zum 31. Dezember 2017

Ermitteln Sie bitte zusätzlich zu den Zeilen 46 bis 54 die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen und tragen diese hier ein, wenn Sie die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile tatsächlich veräußert haben. Zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns beachten Sie bitte insbesondere § 8 Abs. 5 InvStG 2004 und das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. August 2009, BStBl I Seite 931.
Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften dürfen Sie hier nicht eintragen, sondern in die Zeilen 18 und / oder 19 sowie ggf. in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 der **Anlage KAP**.